

Fragen und Antworten des VdTÜV zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes ist im Wesentlichen seit dem 1. August 2017 in Kraft und ersetzt die bisherigen landesrechtlichen Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Durch diese Umstellung haben sich zahlreiche Fragen ergeben, die den Sachverständigen der Mitglieder des VdTÜV von Betreibern, anderen Sachverständigen, aber auch einzelnen Behörden gestellt wurden. Der VdTÜV-Arbeitskreis „Wassergefährdende Stoffe“ hat deshalb beschlossen, diese gesammelten Fragen zu beantworten und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Die Antworten geben die einstimmige Meinung der in dem Arbeitskreis mitwirkenden Technischen Leiter der folgenden Sachverständigenorganisation wieder (in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder):

- BASF SE
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH
- SGS TÜV Saar GmbH
- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
- TÜV Nord Systems GmbH & Co KG
- TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- TÜV SÜD Chemie Service GmbH
- TÜV Thüringen e. V.

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
Kapitel 2	Ist Altöl immer in die WGK 3 einzustufen oder kann im Einzelfall von der Einstufung abgewichen werden?	<p>Altöl ist grundsätzlich in die WGK 3 einzustufen. Abweichende Einstufungen durch den Betreiber sind gemäß Fußnote 2 zur Liste der wassergefährdenden Stoffe (UBA Veröffentlichung vom 01.08.2017) grundsätzlich möglich. Abweichende Einstufungen von gebrauchten Motorölen dahingegen sind nur nach Beprobung und Bestätigung durch das UBA möglich. Altöl ist gemäß Definition nach Fußnote 2 der UBA-Liste dadurch charakterisiert, dass es sich um einen Abfall handelt, der Betreiber also das Ziel hat, sich diesem zu entledigen. Dies bedeutet, dass erst ab dem Zeitpunkt des „Ablassens“ die WGK 3 anzusetzen ist. Es handelt sich hier also um eine Definition zur Vereinfachung. Der tatsächliche chemische Prozess bleibt bei dieser Definition ohne Berücksichtigung.</p>
§ 14	Wie werden „Tankstellen/Eigenverbrauchstankstellen“ als Anlage nach AwSV definiert eingestuft?	<p>Variante 1: Tankstellen/Eigenverbrauchstankstellen bestehen aus einer Kombination von Lager- und Abfülleinrichtungen und werden als eine Anlage im Sinne § 14 AwSV abgegrenzt. Für jede dieser Einrichtungen wird anhand des maßgebenden Volumens und der WGK separat die zugehörige Gefährdungsstufe ermittelt. Anhand der u. U. unterschiedlichen Gefährdungsstufen der einzelnen Einrichtungen werden die sich aus den Gefährdungsstufen ergebenden Anforderungen ermittelt. Durch die Einrichtungen mit den höchsten Anforderungen ergibt sich die maßgebende Art des Umgangs der gesamten technischen Anlage. Die Gefährdungsstufe ergibt sich dann aus dem für die ermittelte Art des Umgangs maßgebenden Volumen und der maßgebenden WGK.</p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p>Variante 2: Tankstellen/Eigenverbrauchstankstellen bestehen aus einer Kombination von verschiedenen Anlagen mit in § 62 WHG genannten Arten des Umgangs und werden als die jeweils zutreffenden Anlagenarten abgegrenzt.</p>
§ 17	Sind bestehen einwandige unterirdische Heizöllagerbehälter nun endgültig unzulässig?	<p>Die AwSV legt in § 17 hierzu folgendes fest: <i>(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.</i></p> <p>Es handelt sich hierbei jedoch um keine Neuregelung, sondern galt dies auch schon nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Demnach galt in den meisten Bundesländern die Unzulässigkeit erst auf behördliche Anordnung.</p> <p>Liegt eine solche behördliche Anordnung nicht vor, ist für eine einwandige unterirdische Anlage die Unzulässigkeit kein Bestandteil der landesrechtlichen Regelungen.</p> <p>In der Praxis wurden diese Behälter durch die Behörde z. T. in der Vergangenheit geduldet, indem auf eine behördliche Anordnung zur Umrüstung oder Stilllegung verzichtet wurde. Bei der Prüfung nach AwSV ist für diese Anlagen die Einwandigkeit als Abweichung gemäß § 68 AwSV zu formulieren, sofern keine behördliche Anordnung vorliegt. Dies gilt auch für einwandige unterirdische Behälter mit Vollvakuum-LAG.</p>
§ 17	Wie ist zu verfahren, wenn bei einer oberirdischen Heizölverbraucheranlage aufgrund des	Die TRwS 791-2 bietet hierfür folgende Möglichkeit:

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
	Lagervolumens die maximal zulässige Füllhöhe des Auffangraumes überschritten wird?	<p>Nr. 7.3 Standsicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen <i>Überschreitet das zulässige Lagervolumen die maximal zulässige Füllhöhe des Auffangraumes, ist das Volumen der Lageranlage zu reduzieren (z.B. durch die Einstellung des Grenzwertgebers mit Änderung der Angaben auf dem Tankschild und Kennzeichnung an der Füllstandanzeige).</i></p> <p>Der Grenzwertgeber ist so einzustellen, dass der in der Tabelle 1 zu Nr. 7.3 gegebene max. Flüssigkeitsstand nicht überschritten wird (immer bezogen auf die betreffende Ausführung des Auffangraumes). Das maximale Füllvolumen von 95% darf davon unberührt ebenfalls nicht überschritten werden. Die Nachlaufmenge ist natürlich auch hier zu berücksichtigen. Durch den Fachbetrieb ist außerdem auf der Anlage und auf der Füllstandanzeige die neue max. Füllmenge anzugeben. Eine Sicherung des Grenzwertgebers durch eine Plombe oder Siegelack ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist bei Nichteinhaltung der Anforderungen an den Auffangraum eine Abweichung zu formulieren.</p>
§ 2 Abs. 11	Welche Konsequenzen hat die Neudefinition der „Heizölverbraucheranlage“ nach AwSV gegenüber der Definition nach alter VAWS?	<p>Heizölverbraucheranlagen sind nach § 2 AwSV folgendermaßen definiert:</p> <p><i>(11) „Heizölverbraucheranlagen“ sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen,</i> <i>2. deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) ... 100 Kubikmeter nicht übersteigt und</i>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p>3. deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.</p> <p><i>Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.</i></p> <p>Ergänzend hierzu ist der Begründung zur AwSV zu entnehmen:</p> <p><i>„Die Zuordnung zu einer Heizölverbraucheranlage erfolgt über deren Jahresverbrauch, der 100 m³ nicht übersteigen darf, und über die Häufigkeit der Befüllung, die mit maximal viermal im Jahr festgelegt wird. Damit werden die typischen privaten Heizölverbraucheranlagen erfasst, nicht jedoch gewerblich betriebene Anlagen z.B. der Strom oder Wärmeerzeugung. ... Die Heizölverbraucheranlagen stellen zahlenmäßig den größten Teil der in der Verordnung geregelten Anlagen dar. Für sie werden zum Teil vereinfachte Regelungen, insbesondere zu den Abfüllflächen getroffen (siehe § 32), da aufgrund der beschränkten Nutzung Anforderungen an die Abfüllflächen unverhältnismäßig wären.“</i></p> <p>Ziel der Definition ist es, für diese Anlagengruppe unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Erleichterungen zu gestatten. Eine Anlage muss dazu alle in § 2 Abs. 11 AwSV genannten Kriterien erfüllen, um in den Genuss der Erleichterungen zu kommen. Diese Erleichterungen betreffen im Wesentlichen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung bei oberirdischen Rohrleitungen • Rückhaltung beim Befüllen

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p>Können aufgrund der Neudefinition diese Erleichterungen nicht mehr in Anspruch genommen werden, sind die Defizite nach AwSV als <u>Abweichung</u> zu formulieren.</p>
§ 20	Ist für Fass- und Gebindeläger eine Löschwasserrückhaltung erforderlich?	<p>Für Gebindeläger, in denen ausschließlich Gebinde bis zu 0,02 m³ gelagert werden, ist hinsichtlich der Rückhaltung in § 31 AwSV folgendes festgelegt:</p> <p><i>(3) Bei Fass- und Gebindelagern für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 Kubikmetern oder für restentleerte Behälter und Verpackungen ist abweichend von Absatz 2 eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.</i></p> <p>Die Forderung nach der Rückhaltung von Löschwasser nach § 20 AwSV ist davon unberührt.</p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
§ 21 Abs. 1	Gilt TRwS 780-1 generell für die Ausführung von Rohrleitungen oder nur bei beabsichtigtem Verzicht auf die Rückhaltung?	<p>Für Rohrleitungen mit flüssigen Stoffen ist nach § 21 grundsätzlich eine Rückhaltung erforderlich:</p> <p><i>(1) Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.</i></p> <p>Das bedeutet, dass es für die Gestaltung von metallischen Rohrleitungen keine gesonderten, über die Grundsatzanforderungen hinausgehende Anforderungen gibt, wenn ein ausreichendes Rückhaltevermögen über den gesamten Rohrleitungsverlauf vorhanden ist. Technische und organisatorische Maßnahmen nach TRwS 780-1 sind in diesem Fall nicht erforderlich. In der Praxis ist dies jedoch für eine Vielzahl von Rohrleitungen nicht der Fall. Meist ist keine oder nur eine teilweise Rückhaltung vorhanden bzw. gewünscht. Genau für diese Fälle beschreibt die TRwS 780-1 technische und organisatorische Maßnahmen bezogen auf die konkrete Rohrleitungsausführung, wie ganz oder teilweise auf einer Rückhaltung verzichtet werden kann (Gefährdungsabschätzung).</p>
§ 39	Was ist die „größte Umladeeinheit“ von Umschlaganlagen oder Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen?	Das maßgebliche Volumen für die Bestimmung der Gefährdungsstufe wird für diese Anlagen nach § 39 AwSV folgendermaßen bestimmt:

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p><i>(5) Bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist.</i></p> <p>Entsprechend der Begründung zur AwSV ist hier das Volumen des größten Behälters, der größten Verpackung, oder bei Stückgut das Volumen des Greifers anzusetzen, d. h. das Volumen der größten Einheit, die beim Umladen bewegt wird.</p> <p>Beispiel: Es werden Container umgeladen, in denen sich Fässer mit wassergefährden Stoffen befinden. Werden die kompletten Container bewegt, entspricht die größte Umladeeinheit der des gesamten Containers. Werden die Fässer immer aus dem Container entnommen und bewegt, entspricht die größte Umladeeinheit der des größten Fasses.</p>
§ 39	Wie wird die Gefährdungsstufe berechnet, wenn die Anlagen sowohl flüssige als auch feste Stoffe enthalten (z. B. bei einem Gebindelager)? ¹	Die Zahlen für das Volumen (m ³) und die Masse (t) sind zu addieren und ohne Einheiten in die Tabelle aus § 39 einzusetzen.
§ 41 Abs. 2	Warum ist für den Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich, wenn doch alle Anlagenteile über einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen?	Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise belegen lediglich die Eignung des Produktes selbst im Rahmen seiner Anwendungsgrenzen. Im Gutachten durch den Sachverständigen ist zusätzlich zu beurteilen, ob die eingesetzten Produkte im Zusammenspiel die Anforderungen erfüllen.

¹ Aus FAQ-Liste des BLAK

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfüllfläche aus Beton-Fertigflächen: Die Verlegung der Fertigflächen, die Fugenabstände und das eingesetzte Fugenmaterial müssen zusammenpassen. • Die Größe des erforderlichen Rückhaltevermögens ist nicht durch baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise festlegbar.
§ 46	Werden Erleichterungen bezüglich der Prüfpflicht (z. B. für WGK 1-Anlagen in NRW) erst wirksam, wenn hierzu eine behördliche Entscheidung vorliegt?	<p>Nein. Dies ergibt sich aus</p> <p>§ 69 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen <i>(1) Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen.</i></p> <p>Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 [§46=Prüfpflicht] bereits ab dem 1. August 2017.</p> <p>Für die betroffenen, ehemals prüfpflichtigen Anlagen kann der Betreiber eine freiwillige Begutachtung seiner Anlage durchführen lassen.</p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
§ 46	Wann sind bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B erstmalig einer Prüfung nach AwSV zu unterziehen?	Gar nicht, Prüfungen vor „Inbetriebnahme“ sind nicht erforderlich, da die Prüfpflicht abschließend in § 46 AwSV geregelt ist.
§ 46	Wie wird der nächste Prüfzeitpunkt bestimmt, wenn der Anlagenstandort neu als Überschwemmungs- oder als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird und die Anlage damit prüfpflichtig wird?	Nach der Ausweisung hat der Betreiber unverzüglich eine Prüfung zu beauftragen. Die Fälligkeit errechnet sich dann ab dem Abschluss dieser Prüfung.
§ 47	Wie ist zu verfahren, wenn z. B. bei einer wesentlichen Änderung kein Nachweis über eine erfolgte Anzeige nach § 40 vorgelegt werden kann?	In diesen Fällen ist ein geringfügiger Ordnungsmangel zu erfassen.
§ 47	Wie erfährt der Sachverständige, ob sich der Anlagenstandort in einem Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet befindet?	<p>Die entsprechenden Angaben zur Lage sind gemäß gelbdruck der TRwS 779 (Ausgabe 12.2018) durch den Betreiber zu erbringen und sollen auch Inhalt der Anlagendokumentation, der Betriebsanweisung bzw. des Merkblattes zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften sein. Ist die Lage dem Betreiber nicht bekannt, ist im Prüfbericht für die Schutz- bzw. Überschwemmungsgebiete „nein“ auszuwählen.</p> <p>Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, die Lage im Internet oder in Karten zu recherchieren.</p> <p>Hinweis: Auszug aus dem Protokoll der Vollversammlung der SVO vom 12.11.2015: <i>„..., dass der Koordinierungskreis die Zuständigkeit für die Feststellung der Lage einer Anlage in einem Schutzgebiet diskutiert und festgestellt hat, dass diese Ermittlung ebenso wie die Ermittlung der wassergefährdenden Stoffe oder der maßgebenden WGK in der AwSV nicht als Zuständigkeiten der SVO aufgeführt sind, sondern in Betreiberverantwortung</i></p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p><i>liegen und dass nicht alle Behörden einer SVO Auskunft über die Lage einer Anlage geben, sondern nur dem Betreiber. Außerdem werden dem Betreiber immer wieder zum Teil verwirrende Angaben und rechtlich unverbindliche Aussagen (z. B. wenn keine Überschwemmungshöhe festgelegt werden kann) zur Verfügung gestellt. ...</i></p>
§ 48	<p>Müssen für Mängel nach § 47 AwSV individuelle Mängelbeseitigungsfristen im Prüfbericht angegeben werden?</p>	<p>Nein. Hier handelt es sich um eine leichte Inkonsistenz in den Formulierungen der AwSV: § 48 gibt dem Betreiber klare Vorgaben für die Fristen, in denen Mängel zu beseitigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügige Mängel: innerhalb von 6 Monaten • Erhebliche/Gefährliche Mängel: unverzüglich (siehe Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) <p>§ 47 fordert vom Sachverständigen eine Angabe (2) <i>12. zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder zur Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes,</i></p> <p>Für die Prüfberichte gilt daher nach wie vor folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fristen für die Mängelbeseitigung richten sich nach den Vorgaben der AwSV. • Die empfohlene Fälligkeit der Nachprüfung wird vom Sachverständigen individuell festgelegt. Die zeitbezogene Pflicht der Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		Bei festgestellten Mängeln werden auf den Prüfberichten die in der AwSV festgelegten Fristen für die Mangelbeseitigung angedruckt.
§ 48	Was bedeutet „unverzüglich“ im Zusammenhang mit der Frist zur Beseitigung von erheblichen und gefährlichen Mängeln nach § 48 AwSV?	<p>Der juristische Begriff „unverzüglich“ richtet sich bei der Beseitigung von Mängeln ausschließlich an das Handeln des Betreibers einer Anlage und meint „ohne (eigenes) schuldhaftes Verzögern“.</p> <p>Die Beurteilung obliegt in der Regel nicht dem Sachverständigen. Äußere Umstände können jedoch wichtig sein, um eine angemessene Fälligkeit für eine Nachprüfung festzulegen.</p> <p>Beispiel für die Wahrung einer unverzüglichen Beseitigung eines Mangels:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Spezialbauteil ist zu ersetzen, es ist eine Einzelanfertigung zu beauftragen (Angebote, Auftrag, Fertigung): kein schuldhafter Verzug, da das Beschaffungsprocedere eine schnellere Mängelbeseitigung nicht möglich macht <p>Ggf. wird eine Begründung bei langen Fristen der Nachprüfung empfohlen</p>
§ 51	Was bedeutet „engere Zone“ von Wasserschutzgebieten?	<p>Die Zonen von Wasserschutzgebieten werden folgendermaßen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • III (weitere Zone, ggf. unterteilt in III B - äußerer Bereich, und III A - innerer Bereich) • Zone II (engere Zone) • Zone I (Fassungsbereiche) <p>Im Sinne des § 2 Abs. 32 AwSV sind also „Schutzgebiete“ die Zonen I bis IIIA bzw. falls nicht unterteilt I bis III.</p> <p>Die Festlegung erfolgt auf kommunaler Ebene und wird in der Regel in Wasserschutzgebietsverordnungen bekannt gemacht.</p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
§ 68 Abs. 4	Sind einmal festgestellte Abweichungen nach AwSV bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung wiederum als Abweichung zu deklarieren, wenn diese bei der Folgeprüfung immer noch vorliegen?	<p>Abweichungen zur AwSV werden nur bei der ersten Prüfung von bestehenden prüfpflichtigen Anlagen nach AwSV festgestellt und dokumentiert:</p> <p><i>§ 68 (3) Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften.</i></p> <p><i>Die Feststellung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 vorzulegen.</i></p> <p>Dem Sachverständigen wird in der Regel nicht bekannt sein, ob infolge der bei der Erstprüfung formulierten Abweichungen eine behördliche Anordnung erfolgt ist, oder nicht. Daher kann nicht beurteilt werden, ob eine Abweichung hätte beseitigt werden müssen, oder nicht. Im VdTÜV hat man sich bis auf weiteres darauf verständigt, bei der ersten Folgeprüfung folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Die Anlage wird entsprechend der im letzten Prüfbericht formulierten Feststellungen von Abweichungen zur AwSV betrieben.“</p>
§ 68 Abs. 4	Sind neue Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen nach TRwS 791 Teil 2 Mängel oder Abweichungen nach AwSV?	<p>Es handelt sich hierbei um Abweichungen. Dies ergibt sich aus TRwS 791-2 Abschnitt 1:</p> <p><i>(a) [TRwS 791-2] konkretisiert die technischen und betrieblichen Anforderungen im Sinne von §§ 68</i></p>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p><i>und 69 WHG und der AwSV an bestehende Heizölverbraucheranlagen, die vor Veröffentlichung der TRwS 791-1 in Februar 2015 errichtet wurden und betrieben werden. Sie beschreibt technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen im Sinne von § 69 Absatz 4 Nr. 2 oder § 70 Absatz 1 Satz 2 AwSV, auf deren Grundlage die zuständige Behörde eine Anordnung treffen kann.</i></p>
§§ 68, 69	<p>Welche Pflichten muss der Betreiber ab dem 01.08.2017 aufgrund der Verordnung erfüllen und welche erst auf behördliche Anordnung?</p>	<p>Die folgenden §§ der AwSV gelten ab dem 01.08.2017 und sind durch den Betreiber ohne behördliche Aufforderung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 7 <i>Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht</i> § 8 <i>Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation</i> § 10 <i>Einstufung fester Gemische</i> § 23 Abs. 1 <i>Anforderungen an das Befüllen und Entleeren</i> § 24 <i>Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung</i> § 40 <i>Anzeigepflicht</i> § 41 <i>Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung (nicht für nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen)</i> § 42 <i>Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung (nicht für nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen)</i> § 43 <i>Anlagendokumentation</i> § 44 <i>Betriebsanweisung; Merkblatt</i> § 45 <i>Fachbetriebspflicht; Ausnahmen</i> § 46 <i>Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers</i> § 48 <i>Beseitigung von Mängeln</i>

Bezug zur AwSV	Frage	Antwort
		<p>Dies betrifft alle nach AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen und mit Ausnahme der §§ 41 und 42 auch die nach AwSV nicht wiederkehrend prüfpflichten Anlagen. Dies setzt voraus, dass der Betreiber zunächst ermitteln muss, ob die Anlage unter den § 68 „<i>Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen</i>“ oder unter den § 69 „<i>Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen</i>“ fällt. Hierfür ist es jedoch erforderlich, zunächst u. a. die Gefährdungsstufe nach § 39 zu ermitteln, auch wenn dies nicht explizit in den §§ 68 und 69 genannt wird. Keinesfalls kann die nach altem Landesrecht geltende Prüfpflicht herangezogen werden.</p>